

Wegweiser für Flüchtlinge im Saarland

Die ersten gemeinsamen Schritte zur Integration



Bildnachweise:
Titelbild: Rawpixel * Fotolia.com

Wegweiser für Flüchtlinge im Saarland

Inhalt

Vorwort

Herzlich Willkommen im Saarland!



Mit dieser Broschüre möchten wir Sie bei der Erstorientierung in Ihrem neuen Wohnort und bei Ihrer Integration im Saarland unterstützen.

Als Sozialministerin und Integrationsbeauftragte der saarländischen Landesregierung ist es mir ein wichtiges Anliegen, Sie hierbei zu begleiten.

Die Broschüre informiert Sie über Ihre Rechte und Pflichten, beinhaltet die Kontaktdaten von Ämtern und wichtigen Ansprechpartnern sowie Informationen darüber, welche Initiativen und Organisationen aus der Zivilgesellschaft mit Rat und Tat für Sie da sind. Neben den hauptamtlichen Beratungsstellen sind auch zahlreiche ehrenamtliche Initiativen bzw. Netzwerke entstanden, um Ihnen und Ihren Familien eine Stütze zu geben.

Diese Broschüre informiert Sie auch über die saarländische Kultur, über das soziale, kulturelle und politische Leben. Das alles soll eine Hilfe sein, damit Sie sich schnell im Saarland einleben können.

Die Beratungen und die Begleitung von hauptamtlichen Helfern sowie die praktischen Hilfeleistungen der ehrenamtlichen Helfer sind für Sie kostenlos. Wir hoffen, dass all diese Hilfestellungen Ihren persönlichen Integrationsprozess positiv begleiten und Sie bald am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

Ich will Sie ermutigen! Wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung benötigen, nutzen Sie die vielen Möglichkeiten. Wir haben eine breite Infrastruktur aufgebaut, damit Sie Hilfe zur Selbsthilfe bekommen. Viele Saarländerinnen und Saarländer sind für Sie und Ihre Familien da. Nehmen sie die Hilfe an!

Wir wünschen Ihnen viel Glück bei allen Ihren Unternehmungen und heißen Sie herzlich willkommen im Saarland.

Ihre

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Monika Bachmann', written over a light blue circular background.

Monika Bachmann

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

I. Allgemeine Informationen

Nach Ihrer Aufnahme in der Landesaufnahmestelle in Lebach haben Sie einen Antrag auf Asyl beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Das Bundesamt entscheidet über Ihren Asylantrag. Sie finden in den nächsten Kapiteln ausführliche Informationen über das Asylverfahren, Ihre Rechte und Pflichten sowie Informationen über die zuständigen Behörden und öffentlichen Einrichtungen. Vieles wird dann zukünftig davon abhängig sein, ob bereits über Ihren Asylantrag entschieden ist oder nicht. Liegt noch keine Entscheidung vor, haben Sie eine Aufenthaltsgestattung. Ist das Asylverfahren beendet und sind Sie als Flüchtling anerkannt worden, so werden Sie einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen.

Weiterhin stehen Ihnen im Saarland eine Reihe von nicht-staatlichen Einrichtungen, Organisationen und insbesondere Beratungsstellen mit Rat und Tat zur Seite.

Außerdem gibt es in allen Gemeinden des Saarlandes noch viele ehrenamtliche Helfer, die Sie bei der Erstorientierung in Ihrem neuen Wohnort begleiten und mit praktischen Hilfen unterstützen. Die ehrenamtlichen Helfer sind Privatpersonen, die aus Solidarität unentgeltlich helfen. Sie geben Ihnen Informationen über unterschiedliche Fragen des Alltages. Oft vermitteln sie auch einfache und erste Kenntnisse der deutschen Sprache.

Weitere Infos über Ihre Gemeinde, die Angebote vor Ort, wie Sport, Vereine, zuständige Behörden und andere Anlaufstellen können Sie direkt bei der Gemeinde erfragen.

II. Willkommen im Saarland

1. Der erste Tag in der Gemeinde

Sie kommen von der Landesaufnahmestelle in Lebach in Ihr neues „Zuhause“. Ein Mitarbeiter der Gemeinde empfängt Sie. Ein Asylbegleiter oder ein Integrationslotse des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes oder des Deutschen Roten Kreuzes ist oftmals auch schon dabei und stellt sich Ihnen vor. Falls keine Begleitung bei Ihrer Ankunft anwesend sein kann, so kommen die Helfer in den nächsten Tagen zu Ihnen nach Hause.

Wichtig: Da für sehr viele Menschen in sehr kurzer Zeit eine „Unterkunft“ bereitgestellt werden muss, sind Sie verpflichtet, die zugewiesene Wohnung bzw. Unterkunft anzunehmen. Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ist auch Pflicht: Übrigens nicht nur Sie, jeder, der in Deutschland lebt, muss sich beim Einwohnermeldeamt registrieren lassen.

Die Helfer erledigen mit Ihnen die ersten wichtigen Schritte

Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

Die Asylbegleiter oder die Integrationslotsen melden Sie im Rathaus beim Einwohnermeldeamt an. Das Einwohnermeldeamt heißt oft auch Bürgeramt. Sie müssen dort persönlich erscheinen und sollten – soweit vorhanden – Ihre persönlichen Identitätsnachweise wie Pass, Geburtsurkunde, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis mitbringen. Wenn Sie mit Familienangehörigen am neuen Wohnort angekommen sind, müssen auch diese sich persönlich anmelden.

Nach der Anmeldung beim Bürgeramt bekommen Sie eine **Anmeldebescheinigung**. Diese Bescheinigung müssen Sie bei weiteren Behörden vorlegen wie zum Beispiel bei dem Kreissozialamt oder dem Jobcenter.

Hilfe bei der Antragsstellung auf Asylbewerberleistungen:

Solange Ihr Asylantrag noch nicht beschieden ist, erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der monatliche Betrag, den Sie bekommen, ist zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, d.h. zum Beispiel für Essen, Trinken, Kleidung, Gesundheitspflege, Haushaltsgegenstände und Strom vorgesehen.

Wichtig: Das ausgezahlte Geld ist für den gesamten Monat bestimmt.

Die Miete, die Kosten der Heizung und die Nebenkosten werden vom Kreissozialamt bzw. Regionalverband direkt an den Vermieter überwiesen.

Die Integrationslotsen, Asylbegleiter oder andere ehrenamtliche Helfer unterstützen Sie bei der Antragstellung.

Wichtig: Anmeldung beim Stromversorger:

Bitte erkundigen Sie sich bei den Helfern, ob der Strom für Ihre Wohnung bzw. Unterkunft beim Energieversorger angemeldet wurde.

Darüber hinaus informieren die Helfer Sie über weitere wichtige Themen wie z. B. Kindergarten, Schule, Bus- und Bahnverbindung, Einkaufsmöglichkeit in der Nähe und ärztliche Dienste nach Bedarf. Sie erfahren auch Wichtiges über Ihre Wohnung, z.B. über Mülltrennung, Briefkastenbeschriftung, Wasser- und Stromversorgung und andere praktische Hinweise für das tägliche Leben.

Informationen zum Deutschlernen:

Die Integrationslotsen, Asylbegleiter und ehrenamtliche Helfer informieren Sie darüber, wo Sie schon früh nach Ihrer Ankunft Deutsch lernen können. Hier gibt es unterschiedliche Möglichkeiten. Der Besuch eines Sprachkurses ist aber besonders wichtig für Sie. Verlieren Sie bitte keine Zeit.

III. Öffentliches Leben – Alltag in Deutschland und im Saarland

„**Guten Tag**“ und „**Auf Wiedersehen**“ sind übliche Grußformeln, um sich zu begrüßen und zu verabschieden. Man sagt auch einfach „**Hallo**“. Wenn man zum Beispiel in das Wartezimmer beim Arzt kommt sagt man „Guten Tag“. Ebenso grüßt man die Leute in der Nachbarschaft.

Beim Bekanntmachen hält man Blickkontakt. Händeschütteln und freundliches Lächeln ist die übliche Begrüßung. Unter befreundeten Frauen ist ein Küsschen auf die Wange üblich. Begrüßung mit einem Wangenkuss bei Männern ist in Deutschland nicht üblich.

Das freundliche Lächeln bei Begrüßung und Begegnungen ist kein Flirten! Das Lächeln gehört einfach zum „Freundlich sein“.

Um sich zu entschuldigen, sagt man „Entschuldigung, es tut mir leid“. Mit „Danke“ oder „Dankeschön“ wird sich bedankt.

Wenn man etwas angeboten bekommen, sagt man „nein, danke“, wenn man es höflich ablehnen möchte. „Ja, bitte“ oder „gerne“ sagt man, wenn man das Angebot annehmen möchte. Wenn man zum Beispiel alkoholische Getränke angeboten bekommt, kann man mit „nein danke“ ablehnen.

Bei Gesprächen lässt man sein Gegenüber immer erst ausreden und fällt ihm nicht ins Wort.

In der Öffentlichkeit, zum Beispiel im Bus oder in der Bahn, sind laute und intensive Gespräche nicht gern gesehen.

Im öffentlichen Raum, bei Behörden, am Geldautomaten, in der Bank oder an der Kasse im Kaufhaus hält man Abstand. Darauf sollte man Wert legen!

Die Einhaltung der „Privatsphäre“ wird in Deutschland grundsätzlich als wichtig erachtet. Auch wenn es manchmal distanziert wirkt, hat dies nichts mit „Unfreundlich sein“ zu tun. Man respektiert die Privatsphäre und erwartet, dass andere dies auch tun.

In öffentlichen Verkehrsmitteln wie Bus, Bahn, U-Bahn usw. lässt man die Fahrgäste erst aussteigen, dann steigt man ein. Damit wird ein unnötiges Chaos vermieden. Es gibt dort Sitzplätze für Ältere, Kranke, Schwangere und behinderte Personen. Auch für Kinderwagen und Rollstühle sind Plätze vorgesehen. Diese Plätze sind frei zu halten bzw. frei zu machen, sobald sie benötigt werden. Unabhängig davon, ist es höflich aufzustehen, wenn ältere Personen einsteigen und keinen freien Sitzplatz finden.

Zur Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel benötigt man eine gültige Fahrkarte. Das Fahren ohne Fahrkarte ist verboten. Wenn man kontrolliert wird und keinen gültigen Fahrschein besitzt, muss man eine hohe Geldstrafe bezahlen. Auf der Straße und auf Rolltreppen gehen bzw. stehen die Menschen auf der rechten Seite.

Ein pfleglicher Umgang mit allen öffentlichen Einrichtungen wird von jedem Bürger erwartet. Gegenstände kaputt zu treten, zu randalieren, Flaschen oder Zigarettenskippen auf den Boden zu werfen oder auf den Boden zu spucken wird als Fehlverhalten gedeutet. In der Öffentlichkeit zu urinieren stellt ein Vergehen dar. Meist finden Sie eine öffentliche Toilette in der Nähe, die Sie nutzen können. In den Toiletten gibt es keine Waschmöglichkeiten, wie Sie es vielleicht kennen, sondern Toilettenpapier, das in der Toilette entsorgt wird. Bitte das Toilettenpapier nach Benutzung nicht in den Mülleimer werfen. Man verlässt die öffentlichen Toiletten sauber.

Im Sommer tragen die Menschen in Deutschland leichte Kleidung. Dies ist ganz normal. Fremde Menschen für längere Zeit anzusehen, wird als belästigend empfunden.

Öffentliche Schwimmbäder werden in Deutschland von Frauen und Männern gemeinsam genutzt. Im Schwimmbad wird Badehose, Badeanzug oder Bikini getragen. Das Tragen eines Burkinis ist nicht erwünscht.

Koschere (Halal) oder landestypische Lebensmittel können Sie in entsprechenden Läden einkaufen.

In Deutschland sind viele Getränkeflaschen als „Pfandflasche“ gezeichnet. Dies erkennen Sie an dem Pfandzeichen. Für diese Flaschen zahlen Sie beim Einkaufen ein „Pfand“ (je nach Art der Flasche 8 bis 25 Cent). Diese Flaschen müssen Sie im Supermarket zurückgeben, um das Geld wieder zu erhalten. Dafür stehen Pfandannahmegeräte zur Verfügung. Wenn es im Geschäft kein Pfandannahmegerät gibt, müssen Sie an der Kasse nachfragen.

Die Geschäfte und die Ämter sind sonntags immer geschlossen, da der Sonntag im Christentum als Ruhetag gilt. An diesem Tag z. B. Rasen zu mähen, Bauarbeiten oder andere Lärm verursachende Arbeiten durchzuführen ist nicht erwünscht.

IV. Begleitung, Beratung und Unterstützung in der Gemeinde

Das Angebot an Hilfen für Flüchtlinge im Saarland ist dank einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten gut aufeinander abgestimmt. Staatliche und nicht staatliche Organisationen sowie die zahlreichen ehrenamtlichen Initiativen bieten Ihnen eine Reihe von praktischen Hilfestellungen an, damit Sie sich schneller in Ihr neues Wohnumfeld integrieren können. In diesem Kapitel erfahren Sie, wie diese Akteure Sie unterstützen.

1. Unterbringung und Begleitung durch die Gemeindeverwaltung

Die Landesbehörde in Lebach hat Sie einer der 52 saarländischen Gemeinden zugewiesen. Bei der Ankunft haben Sie die zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde kennen gelernt. Die Wohnung bzw. die Unterkunft wurde im Vorfeld durch diese Mitarbeiter organisiert und eingerichtet. Die Gemeinden unternehmen alles Machbare, um Ihnen eine entsprechende Wohnung bzw. Unterkunft bereit zu stellen und stehen Ihnen vom ersten Tag an als Ansprechpartner zur Seite.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Migrationsfachdiensten und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern vor Ort sorgen die Gemeindemitarbeiter dafür, dass Sie eine breite Unterstützung bei der Erstorientierung erhalten und sich schnell einleben können.

Weitere Dienstleistungen durch die Gemeinde:

- **Einwohnermeldeamt:** Nach Ankunft in der Gemeinde haben Sie sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet. In der gesamten Bundesrepublik Deutschland besteht für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend aufhalten, Meldepflicht.

- **Führerscheinstelle:** Sechs Monate nach Ankunft in Deutschland müssen Sie Ihren Führerschein umschreiben lassen. Den Antrag auf Umschreibung stellen Sie bei der zuständigen Führerscheinstelle in der Gemeindeverwaltung. Informationen zum Anerkennungsverfahren finden Sie auf der Seite 27.
- **Standesamt:** Wenn Sie ein Kind in einer Klinik auf die Welt bringen, schickt die Klinik die Daten des Kindes an das für Sie zuständige Standesamt. Das Standesamt setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung.

Folgende Dokumente müssen Sie mitbringen:

- Reisepass (sofern vorhanden) oder den Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde der Eltern mit einer Übersetzung ins Deutsche
- Heiratsurkunde mit Übersetzung ins Deutsche

Das Standesamt stellt für Ihr Kind die Geburtsurkunde aus.

Bei der Hausgeburt müssen Sie das neugeborene Kind innerhalb einer Woche nach Geburt beim zuständigen Standesamt des Geburtsortes anmelden.

Wichtig: Sie brauchen die Geburtsurkunde für den Bezug des Kindergeldes und für die Anmeldung bei der Krankenkasse. Daher ist es in Ihrem Interesse, das Kind innerhalb von einer Woche beim Standesamt anzumelden.

2. Die Migrationsfachdienste – Fachberatungsstellen für Flüchtlinge

In den ersten Wochen und Monaten im Saarland wird Ihnen vieles anders erscheinen als in Ihrem Herkunftsland. Um Informationen über unterschiedliche Fragen zu bekommen, wenden Sie sich bitte an die Migrationsfachdienste. Die Migrationsfachdienste unterstützen Sie durch Beratung und begleiten Sie auch bei wichtigen Erledigungen. Die Beratungsstellen kennen sich mit den Problemen der Flüchtlinge sehr gut aus und können in der Regel weiterhelfen. Oft arbeiten dort Beraterinnen und Berater, die auch Ihre Herkunftssprache sprechen.

Die Beratungen sind für Sie kostenlos.

Folgende Organisationen bieten Migrationsfachberatung an:

- Caritasverband
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk an der Saar
- Arbeiterwohlfahrt

Innerhalb der Migrationsfachdienste haben sich neben den professionellen Beraterinnen und Berater auch zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bereit erklärt, Sie im Alltag mit Rat und Tat zu unterstützen.

Die Adressen und Telefonnummern der Beratungsstellen finden Sie ab Seite 35.

3. Praktische Alltagshilfe durch ehrenamtliche Netzwerke und Einzelpersonen vor Ort

Zusätzlich zu den professionellen Migrationsfachberatungen, die Sie bei den Organisationen erfahren, bekommen Sie auch Unterstützung durch zahlreiche freiwillige Netzwerke.

In jeder Gemeinde existiert mindestens ein ehrenamtliches Netzwerk, um Sie bei Ihren ersten Schritten in Ihrem neuen Wohnort zu begleiten. Sie helfen Ihnen mit praktischen Informationen zu verschiedenen Themen, zum Beispiel:

- Begleitung zur Ausländerbehörde oder zu anderen Behörden
- Begleitung zum Arzt oder Gesundheitsamt
- Anmeldung der Kinder im Kindergarten oder an Schulen
- Anmeldung der Kinder bei einem Sportverein
- Aufzeigen der Verkehrswege oder der Einkaufsmöglichkeiten in Ihrer Nähe.

Oft bieten Ihnen die ehrenamtlichen Netzwerke auch die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen. Es sind in der Regel ehemalige Lehrerinnen und Lehrer, die Ihnen die deutsche Sprache kostenlos vermitteln, bis Sie einen Platz in einem Integrationskurs erhalten.

V. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen – Ihre Rechte und Pflichten

Sie wurden als Flüchtlinge in der zentralen Landesaufnahmestelle in Lebach aufgenommen und haben dort einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Die Bearbeitung und Entscheidung über Ihren Asylantrag nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.

Für die Dauer Ihres **Asylverfahrens** erhalten Sie von der Ausländerbehörde in Lebach eine **Aufenthaltsgestattung**.

Da Sie bereits nach kurzem Aufenthalt in der zentralen Aufnahmestelle in Lebach eine Wohnung in einer Gemeinde bekommen, sind Sie – in den meisten Fällen – noch im Besitz dieser **Aufenthaltsgestattung**. Solange Sie eine Aufenthaltsgestattung besitzen, müssen Sie unbedingt auf folgende Regeln achten:

- Sie dürfen das Saarland in den ersten drei Monaten grundsätzlich nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde verlassen. Es gilt die Residenzpflicht. Wenn Sie gegen diese Bestimmung verstoßen, droht Ihnen ein Bußgeld, im Wiederholungsfall sogar eine Freiheitsstrafe.
- Sie dürfen die zugewiesene Wohnung nicht wechseln.
- Sie dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach kann Ihnen die Ausländerbehörde die Aufnahme einer Beschäftigung erlauben. Sie können einen Integrationssprachkurs nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen besuchen.
- Sie bekommen Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Diese Leistungen beantragen Sie beim Kreissozialamt. Das Kreissozialamt ist eine Behörde, die Sie in jedem Landkreis und

im Regionalverband Saarbrücken finden. Ihre Aufgabe ist es, Menschen, die sich in Not befinden und sich nicht selbst helfen können, zu helfen, damit sie ein normales Leben führen können.

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben sie Anspruch auf folgende Leistungen:

- Grundleistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt
- Taschengeld für persönliche Bedürfnisse im Alltag
- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- bei besonderen Umständen auch weitere Leistungen, die vom Einzelfall abhängen
- Arbeitsgelegenheit

Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ihren Asylantrag positiv beschieden hat, erhalten Sie eine Aufenthaltserlaubnis. Wurde Ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, erhalten Sie auch einen Reiseausweis für Flüchtlinge.

Wichtig: die unterschiedlichen Identitätspapiere.

1. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BÜMA)
2. Aufenthaltsgestattung
3. Ausweisersatz
4. Elektronische Aufenthaltskarte zusammen mit dem blauen Passersatz

Bitten Sie achten Sie auf die Gültigkeit Ihrer Dokumente.

Nach der Anerkennung Ihres Asylantrages können Sie:

- an einem Integrationssprachkurs teilnehmen
- eine Beschäftigung aufnehmen
- sich eine andere Wohnung suchen
- in ein anderes Bundesland umziehen

Ab dem Zeitpunkt der Anerkennung liegt die Zuständigkeit für Ihren Lebensunterhalt beim Jobcenter. Nach dem Gesetz gelten Sie als „arbeitsuchend“ und

bekommen bis zur Aufnahme einer Beschäftigung Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen des Arbeitslosengeldes II.

Das Jobcenter ist eine Behörde, die Sie in jedem Landkreis und im Regionalverband Saarbrücken finden.

In dieser Phase können Sie von den Integrationslotsen der Wohlfahrtsverbände des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes an der Saar und des Deutschen Roten Kreuzes beraten werden. Die Lotsen kümmern sich vorrangig um den Übergang vom Asylbewerberleistungsgesetz zum Arbeitslosengeld, damit keine Probleme bei der Grundversorgung (Arbeitslosengeld II) entstehen. Sie füllen mit Ihnen gemeinsam die Antragsformulare aus und stehen Ihnen dann auch weiterhin zur Seite.

Wichtig: Alle berufstätigen Menschen in Deutschland zahlen Steuern an den Staat. Von diesen Steuern werden Kindergärten, Schulen, Straßen und vieles andere mehr gebaut und die Gehälter der Beschäftigten im öffentlichen Dienst bezahlt. In Deutschland gilt: Wer arbeitet, zahlt Abgaben, wer noch nicht arbeiten kann, erhält staatliche Leistungen für den Lebensunterhalt. Auch die Gelder, die Sie bekommen, sind Steuergelder nach dem solidarischen Prinzip. Leistungen zum Lebensunterhalt, die Miete, die Nebenkosten, der Deutschkurs werden aus Steuergeldern bezahlt. Es wird daher von Jedem erwartet, schnellst möglichst eine Arbeit aufzunehmen. In dem Zusammenhang sind Sprachkenntnisse entscheidend.

Das Erlernen der deutschen Sprache ist eine besonders wichtige Voraussetzung für Ihre persönliche Zukunft und auch für die Zukunft Ihrer Familie. Die Integrationslotsen helfen Ihnen auch dabei, einen geeigneten Sprachkurs zu finden. Auch viele ehrenamtlich tätige Personen bieten sich an, Sie hierbei zu unterstützen.

Im folgenden Kapitel erfahren Sie Näheres über den Integrationskurs.

V. Deutsch Lernen – Integrationskurse und ESF-BAMF-Kurse

Deutschkenntnisse sind der Schlüssel zur Integration. Wenn Sie Deutsch verstehen, sprechen und schreiben können, finden Sie leichter Arbeit, werden schneller Kontakte zu anderen Menschen knüpfen und Freundschaften schließen. Auch um Ihren Kindern in der Schule helfen zu können, brauchen Sie gute Deutschkenntnisse.

Besuch eines Integrationskurses bereits ab Asylantragstellung beim BAMF:

Die Zulassung zu den Integrationskursen ist an verschiedene Kriterien gebunden. Unter Umständen können Sie – wenn Sie die Kriterien erfüllen – noch vor Ihrer Anerkennung als Flüchtling an den Integrationskursmaßnahmen teilnehmen. Ob Sie frühzeitig einen Integrationskurs besuchen dürfen, wissen Ihre persönlichen Berater. Bitte sprechen Sie sie darauf an. Hierzu sind Anträge zu stellen. Womöglich wurde Ihnen das Antragsformular bereits bei der Asylantragstellung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF in der Landesaufnahmestelle in Lebach ausgehändigt. Das Formular ist auch unter www.bamf.de unter der Rubrik „Formulare“ herunterzuladen.

Bei einer Zulassung können Sie sich dann **binnen drei Monaten** bei einem Integrationskurssträger aus einer Auswahlliste wohnortnah zu einem Integrationskurs anmelden.

Wichtig: Bitte achten Sie darauf, die Zulassung ist zeitlich befristet; die Anmeldung muss innerhalb der Frist erfolgen.

Besuch eines Integrationskurses nach der Anerkennung des Asylantrages oder Zuerkennung einer Flüchtlingseigenschaft:

Sobald Sie die Anerkennung Ihres Asylantrages erhalten haben, haben Sie durch die Ausländerbehörde einen Anspruch, an einem Integrationskurs (660 Unterrichtsstunden) teilzunehmen. Sollten Sie noch keine ausreichenden Deutschkenntnisse haben, können Sie auch zur Teilnahme verpflichtet werden. Bei der Suche nach einem Integrationskurs helfen Ihnen die Vermittler im Jobcenter und die Integrationslotsen in den Beratungsstellen weiter. Sie wissen, an welchen Sprachschulen Kurse angeboten werden und können Ihnen behilflich sein, sich anzumelden.

Im Saarland werden unterschiedliche Integrationskurse angeboten, für Anfängerinnen und Anfänger ebenso wie für Fortgeschrittene. Wenn Sie schon Deutschkenntnisse haben, können Sie bei den Anbietern für Sprachkurse einen Test machen und je nach Sprachstand können Sie dann in einen Kurs einsteigen, der bereits begonnen hat.

Die Sprachkurse orientieren sich am sogenannten „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER). Er definiert folgende Stufen der Sprachkompetenz. In Kursen der Stufen A1 und A2 erwerben Anfängerinnen und Anfänger Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Lernen Sie zum ersten Mal Deutsch, sollten Sie also unbedingt einen A1-Kurs besuchen.

Kurse der Stufen B1 und B2 sind für Fortgeschrittene geeignet. Darin erweitern Sie Ihre Sprachkenntnisse, und wenn Sie die Stufe B2 abgeschlossen haben, können Sie sich selbstständig und differenziert in Alltag und Beruf verständigen.

Die höchsten Stufen sind C1 und C2. Am Ende dieser Kurse beherrschen Sie Deutsch fast so gut wie Menschen, die mit der Sprache aufgewachsen sind.

In den Kursen lernen Sie, Deutsch zu sprechen, zu verstehen, zu lesen und zu schreiben. Natürlich erfahren Sie dabei auch immer eine Menge über Land und Leute in Deutschland.



Um Arbeit zu finden und erfolgreich im Beruf zu sein, sind gute Deutschkenntnisse wichtig. Es gibt daher spezielle Kurse, in denen Sie auch **berufsbezogene Sprachförderung** erhalten können.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet solche Kurse durch ausgewählte Schulen (ESF-BAMF-Programm) an. Diese Kurse bauen auf den Integrationskursen auf und verbinden Deutschunterricht, berufliche Qualifizierung und die Möglichkeit, einen Beruf durch ein Praktikum näher kennenzulernen.

600 Stunden Sprachunterricht sind Pflicht!

Manchmal dauert es etwas länger, bis Sie einen Platz in einem Sprachkurs bekommen, weil sehr viele Menschen sich für die Sprachkurse anmelden.

Umso wichtiger ist es, Kontakt zu den ehrenamtlichen Netzwerken in Ihrem Wohnort aufzunehmen und zu fragen, ob die Möglichkeit besteht, vorher schon etwas Deutsch zu lernen. Oft sind es ehemalige Lehrer, die sich bei den ehrenamtlichen Netzwerken im Saarland engagieren und die Deutsche Sprache vermitteln.

Fazit:

Angebote und Möglichkeiten für Sprachkurse können Sie bei den Migrations-Beratungsstellen oder beim Jobcenter erfragen. Auch die ehrenamtlichen Helfer können Sie bei der Suche nach einem passenden Sprachkurs unterstützen.

VI. Wohnen im Saarland

Nachdem Sie die Landesaufnahmestelle in Lebach verlassen haben, wurde Ihnen eine Unterkunft in einer Stadt / Gemeinde im Saarland zugewiesen. Sie werden eine Wohnung beziehen, die entweder der Gemeinde oder einer Privatperson gehört. Die Wohnungen sind Wohnungen für Einzelpersonen oder – bei größeren Wohnungen - auch für mehrere Personen. Die Entscheidung über die Art und Größe des Wohnraumes liegt bei der Gemeinde. Die Wohnung darf auch nicht zu teuer sein. Größe und Preis der Wohnung bewegen sich in einem gesetzlichen Rahmen.

Natürlich wird soweit wie möglich Rücksicht auf Ihre persönlichen Belange genommen.

Die Miete für Ihre Wohnung wird, solange sie keine Anerkennung und kein eigenes Einkommen haben, vom Kreissozialamt bzw. vom Sozialamt im Regionalverband Saarbrücken bezahlt. Nach der Anerkennung zahlt das Jobcenter die Miete bis Sie eine Arbeit aufnehmen und Ihren Lebensunterhalt selbst verdienen.

Was das Wohnen betrifft, sollten Sie unbedingt auf folgende Punkte genau achten:

- **Mietvertrag**

Für die Wohnung ist ein Mietvertrag erforderlich. Entweder schließen Sie selbst einen Mietvertrag ab, oder die Gemeinde schließt den Mietvertrag und bringt für die Zeit, in der Sie Leistungen nach AsylbLG erhalten, die Unterkunft als Sachleistung.

- **Kaltmiete**

Die Kaltmiete ist die Grundmiete, die der Vermieter monatlich bekommt. Darin sind aber nicht die Nebenkosten (z. B. Strom, Heizung, Wasser) enthalten.

- **Warmmiete**
Die Warmmiete enthält auch die Nebenkosten. Sie ist also immer höher als die Kaltmiete.
- **Nebenkosten**
Nebenkosten sind alle Kosten des Wohnens, die der Mieter auch selbst zahlen muss. Zu den Nebenkosten zählen Wasser, Abwasser, Versicherung, Müllentsorgung, Steuer und Heizkosten.
- **Kaution**
Die Kaution ist ein Geldbetrag, der eine Sicherheit für den Vermieter darstellt. Zu Beginn eines Mietverhältnisses wird in der Regel eine Kaution hinterlegt. Die Höhe der Kaution beträgt in der Regel 3 Monatsmieten (Kaltmiete). Auch hier hinterlegt das Jobcenter die Kaution beim Vermieter für Sie.
- **Strom**
Sie beziehen den Strom über unterschiedliche Energieversorger. Sie zahlen monatlich im Voraus einen Durchschnittsbetrag. Ist Ihr tatsächlicher Energieverbrauch höher, müssen Sie am Ende des Jahres den Restbetrag nachzahlen. Deswegen empfehlen wir Ihnen auf den Energieverbrauch zu achten, um Nachzahlungen zu vermeiden.
- **Trinkwasser**
Sie können Wasser aus der Leitung in Ihrer Wohnung trinken. Die Qualität des Wassers wird regelmäßig streng kontrolliert und ist rund um die Uhr verfügbar. Auch die Babynahrung können Sie mit dem Leitungswasser zubereiten.

Tipp: Wasser, Heizung und Strom sind im Saarland sehr teuer. Bitte gehen Sie sparsam mit diesen Ressourcen um. Das ist gut für Mensch und Umwelt.

- **Kündigung**
Wenn Sie aus Ihrer Wohnung ausziehen möchten, müssen Sie in der Regel drei Monate vorher den Mietvertrag bei Ihrem Vermieter schriftlich kündigen.

Die genaue Kündigungsfrist steht im Mietvertrag. Wenn Sie ohne Kündigung ausziehen, müssen Sie die Miete trotzdem weiter zahlen. Das bedeutet viel Ärger. Sie können diesen Ärger vermeiden, indem Sie sich an die Mietvereinbarung halten und sich vorher über Ihre Rechte und Pflichten genau informieren. Fachliche Informationen können Sie zum Beispiel beim Verbraucherschutz einholen. <https://www.vz-saar.de>

Tipp: Wollen Sie in eine andere Wohnung umziehen, müssen Sie den neuen Mietvertrag dem Jobcenter vorlegen, bevor Sie unterschreiben. Das Jobcenter muss zustimmen, sonst können Ihnen möglicherweise Kosten entstehen, die das Jobcenter nicht übernimmt.

- **Nutzungsvertrag:**

Ein Nutzungsvertrag wird oft bei Wohngemeinschaften abgeschlossen. Anders als beim Mietvertrag werden beim Nutzungsvertrag die Kosten vom Sozialamt/Jobcenter übernommen.

Wissenswertes für eine gute Nachbarschaft: Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist es verboten, die Nachtruhe der Nachbarn durch laute Geräusche zu stören, wie z. B. durch Musik. Wenn Sie z. B. Geburtstag feiern wollen und Gäste haben, informieren Sie Ihre Nachbarn, dass es vielleicht etwas lauter werden kann. In der Regel ist es dann kein Problem. Wichtig ist, dass Sie es ansprechen.

- **Mülltrennung**

In der Wohnung wird der Hausmüll getrennt. Dies ist wichtig, damit die Gewinnung von recycelbaren Stoffen funktioniert. Viele Stoffe, die im Müll landen, werden weiterverarbeitet. Deswegen müssen sie getrennt eingesammelt werden.

Dies ist gut für Mensch und Umwelt. Bitte achten Sie deshalb auf die Mülltrennung.

So funktioniert es:

- Alle Verpackungen mit dem „grünen Punkt“ kommen in die „Gelben Säcke“. Sie erhalten die Säcke entweder im Rathaus oder in den kleinen Läden in Ihrer Nähe.
- Papier kommt in die „Blaue Tonne“, die kostenlos von der Stadt entsorgt wird.
- Glas wird nach der Farbe in die Glascontainer geworfen. Das sind in der Regel große Container, die Sie in Ihrer Nähe finden.
- Der Müll, der im Haushalt entsteht, wird auch oft getrennt: Bio und Restmüll. Für Essensreste gibt es häufig eine „grüne Tonne“.
- Für große Abfälle wie Möbel oder elektronische Geräte gibt es entweder direkt in Ihrer Gemeinde/Stadt oder in der Umgebung eine spezielle Sammelstelle, die „Wertstoffhof“ genannt wird. Sie können den Müll dorthin bringen. Bei größeren Müllmengen (Sperrmüll) holt der Entsorgungsverband den Müll ab. Dafür müssen Sie im Vorfeld einen Termin vereinbaren. Fragen Sie am besten beim Flüchtlingsnetzwerk in Ihrer Nähe nach, wo Sie anrufen können.
- **Konfliktlösung:**
Durch die engen Wohnverhältnisse, kann es schon mal zu Konflikten und zu Streit unter den Mitbewohnern kommen. Bei so einem Fall ist es ganz wichtig, dass Sie versuchen, den Konflikt durch Kommunikation zu lösen. Eine Konfliktlösung durch körperliche Gewalt hat meist zur Folge, dass die Polizei erscheinen muss.

Bitte suchen Sie bei Konflikten die Unterstützung der Migrationsfachdienste oder der ehrenamtlichen Helfer auf und versuchen Sie mit deren Hilfe, das Problem zu lösen.

- **Regeln:**

Wenn alle sich an die Regeln halten, ist das Zusammenleben für jeden einfacher. Bei einer Gemeinschaftsunterbringung und bei Wohngemeinschaften wird im Sinne eines friedvollen Zusammenlebens erwartet, dass Jeder sich an die Regeln hält. Dazu gehört zum Beispiel, dass jeder Mitbewohner sich an den Haushaltsarbeiten beteiligt.

- **Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat:**

Wenn Sie in Deutschland andere Menschen mit Gewalt bedrohen, körperlich misshandeln oder sexuell belästigen, begehen Sie eine Straftat.

Auch das Beschädigen von Eigentum von Anderen wird als Straftat geahndet.

- **Rauchen:**

Das Rauchen ist in Deutschland an bestimmten Orten gesetzlich verboten, z. B. in allen Gaststätten, in Zügen, in Flugzeugen, in Flughäfen, in Bussen sowie in allen öffentlichen Gebäuden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen überhaupt nicht rauchen. Sie dürfen auch keine Tabakprodukte und keinen hochprozentigen Alkohol in den Geschäften kaufen.

VII. Arbeiten im Saarland:

Welche Möglichkeiten Sie haben, im Saarland zu arbeiten, hängt zunächst einmal von Ihrem Aufenthaltsstatus ab.

1. Arbeitsgelegenheiten nach Paragraph 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)

Was sind Arbeitsgelegenheiten?

Arbeitsgelegenheiten sind nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) möglich. Durch sie besteht die Möglichkeit, dass sich Leistungsempfänger Geld dazuverdienen und eine Beschäftigung haben. Die Arbeiten dienen einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck, dessen Durchführung sonst nicht möglich wäre.

Für wen werden Arbeitsgelegenheiten angeboten?

Arbeitsgelegenheiten werden arbeitsfähigen, nicht erwerbstätigen Leistungsempfängern nach dem AsylbLG angeboten, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. Wenn Arbeitsgelegenheiten angeboten werden, **sind die Asylbewerber zur Wahrnehmung verpflichtet.**

Das heißt: Eine angebotene Arbeitsgelegenheit muss angenommen werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn ein besonderer Grund vorliegt, z. B. eine Krankheit, die das Arbeiten nicht zulässt.

Welche Tätigkeiten sind möglich?

Arbeitsgelegenheiten können bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Stellen zur Verfügung gestellt werden. Sie sind sowohl in der Aufnahmeeinrichtung als auch nach der Unterbringung in der Gemeinde möglich. Beispiele für solche Tätigkeiten: Winterdienst, Pflege von Parks oder Anlagen, Müll einsammeln, Einrichtung von Wohnungen für weitere zugewiesene Flüchtlinge und Hilfe bei deren Orientierung in der Gemeinde.

Die Stelle, die die Tätigkeit anbietet, muss dafür sorgen, dass die Sicherheit des Arbeitenden gewährleistet ist. Zum Beispiel muss notwendige Schutzkleidung

wie Helme oder Schuhe gestellt werden und Tätigkeiten mit besonderer Gefährdung können nicht als Arbeitsgelegenheiten dienen (z.B. keine Dachdeckerarbeiten bei einer nicht ausgebildeten Person).

Welche Arbeitszeiten gibt es?

Die Tätigkeit wird stundenweise ausgeübt. Die anbietende Stelle (z. B. die Gemeinde) teilt die Arbeitszeiten mit. Diese müssen eingehalten werden.

Welche Bezahlung gibt es?

Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 Euro pro Stunde ausgezahlt; dieses Geld stellt kein Arbeitsentgelt und auch kein Einkommen dar, es wird nicht auf die Leistungen nach dem AsylbLG angerechnet, sondern zusätzlich gewährt.

Was passiert bei Ablehnung einer Tätigkeit?

Wichtig: Wird die Arbeitsgelegenheit ohne triftigen Grund abgelehnt, können die Leistungen nach dem AsylbLG gekürzt oder eingestellt werden.

Nach der Anerkennung Ihres Asylantrages dürfen Sie arbeiten. Ihr Ansprechpartner ist das Jobcenter.

2. Förderung nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III)

Um in Deutschland einen passenden Beruf zu finden, müssen Sie selbst aktiv werden. Nach Ihrer Ankunft in Deutschland haben Sie bereits während des Bezuges von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Möglichkeit sich durch die Arbeitsagentur hinsichtlich Ihrer beruflichen Integration beraten zu lassen. Die Agentur für Arbeit unterstützt Sie gern bei Ihrem Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt und hält ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot für Sie bereit. Ihr Integrationslotse unterstützt Sie gerne, wenn Sie die Hilfe der Arbeitsagentur in Anspruch nehmen wollen.

3. Förderung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II)

Leistungen nach dem SGB II müssen beantragt werden. Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II wird Ihnen nicht automatisch zugesandt. Im Beendigungsschreiben Ihrer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden Sie auf die Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Jobcenter hingewiesen, bei dem Sie die Leistungen nach dem SGB II beantragen können. Dort erhalten Sie den Antrag und geben ihn ausgefüllt wieder ab. Zur Abgabe Ihres Antrages erhalten Sie einen Termin. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nehmen sich für die Entgegennahme Ihres Antrages ausreichend Zeit und bearbeiten diesen soweit wie möglich in Ihrem Beisein. Somit wird sofort festgestellt, ob erforderliche Unterlagen fehlen. Weiterhin können Sie bei diesem Verfahren sofort zu Ihren Fragen beraten werden. Ihr Integrationslotse unterstützt Sie gerne bei dem Verfahren der Antragstellung.

Die Leistungen nach dem SGB II werden ab dem Tag der Antragstellung erbracht, nicht für Zeiten davor. Der Antrag wirkt auf den 1. Tag des Monats zurück. Sie erhalten die Leistungen auf Ihr Konto überwiesen. Sie erhalten die Leistungen nach dem SGB II solange **Hilfebedürftigkeit** und die weiteren Voraussetzungen (**Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze, etc.**) vorliegen. Jedoch werden die Voraussetzungen in zeitlich überschaubaren Abständen geprüft. In der Regel werden die Leistungen für 6 Monate bewilligt. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Aus dem Bescheid erfahren Sie, ob, wie lange und in welcher Höhe Ihnen Leistungen zustehen.

Arbeitslosengeld II können alle **erwerbsfähigen Personen** erhalten, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 65. – 67. Lebensjahr noch nicht vollendet, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und hilfebedürftig sind. Bei Ausländern ist zusätzlich der Aufenthaltsstatus zu berücksichtigen: Nur wer ein längerfristiges oder dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik hat, kann Leistungen erhalten.

Erwerbsfähig ist jemand nicht, wenn er wegen Krankheit oder Behinderung und auf absehbare Zeit (6 Monate) nicht mindestens drei Stunden täglich unter „den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes“ arbeiten kann.

Hilfebedürftigkeit liegt vor, wenn der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) und Kräften bestritten werden kann. Um diese zu beseitigen bzw. zu verringern, besteht die Verpflichtung, zumutbare Arbeit anzunehmen.

Wichtig: Wenn Sie ohne Arbeitserlaubnis arbeiten, gilt dies als „Schwarzarbeit“. Schwarzarbeit ist verboten. Sie machen sich damit strafbar.

4. Anerkennung Ihrer bisherigen beruflichen Ausbildung /Qualifikation

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation, die Sie in Ihrem Herkunftsland erworben haben.

Ganz gleich, aus welchem Land Sie stammen, haben Sie gemäß dem Anerkennungsgesetz einen Rechtsanspruch auf Überprüfung der Gleichwertigkeit Ihrer ausländischen Berufsqualifikation mit einem deutschen Berufsabschluss. Konkret heißt das: Sie stellen einen Antrag auf Anerkennung Ihrer beruflichen Qualifikation bei der „**Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen SEAQ Saar**“ in Saarbrücken. Nach Überprüfung Ihres Antrages durch die zuständigen Behörden erfahren Sie, wie Ihre berufliche Qualifikation in Deutschland eingestuft wird.

Hier die Anschrift und die Kontaktdaten der Ansprechpartner.

Servicestelle zur Erschließung ausländischer Qualifikationen SEAQ Saar

Haus der Saarwirtschaft

Saarland Innovation & Standort e.V.

Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Internet: <http://www.saar-is.de/standort-marketing/erschliessung-ausl-ab-schluesse/>

Die Information erhalten Sie auch in Englisch.

Christoph Klos (0681) 95 20 – 456; christop.klos@saar-is.de

Werner Dörr (0681) 95 20 – 458; werner.doerr@saar-is.de

Marine Gelashvili (0681) 95 20 – 472; marine.gelashvili@saar-is.de

Das Team der Servicestelle informiert und begleitet bei der Klärung folgender Fragen:

- Welche Bewertungs- bzw. Anerkennungsmöglichkeiten ergeben sich durch die Anerkennungsgesetze des Bundes und des Saarlandes?
- Für welche Qualifikationen (Schul-, Berufs-, Hochschulqualifikation) gibt es Anerkennungsverfahren?
- In welchen Berufen ist eine Anerkennung für die Berufsausübung unbedingt erforderlich?
- Welche Berufe kann ich auch ohne formale Anerkennung ausüben und welche Chancen habe ich mit meiner Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt?
- Welche Stelle ist für die Anerkennung zuständig?
- Wie stellt man einen Antrag auf Anerkennung?
- Welche Unterlagen werden für die Antragstellung benötigt?
- Wie hoch sind die Kosten für das Anerkennungsverfahren?
- Welche Formen der Anerkennung gibt es (gleichwertig, teilweise gleichwertig)?
- Welche Berechtigungen sind mit einem Anerkennungsbescheid verbunden? Wie ist ein solcher Bescheid zu interpretieren? Welche weiteren Schritte sind notwendig?
- Welche Qualifizierungen kann ich machen, wenn mir zum Erreichen der vollen Gleichwertigkeit noch etwas fehlt?
- Welche Bewertungsverfahren gibt es außer den genannten noch?

Weitere Informationen zum Thema Anerkennung und den zuständigen Stellen finden Sie im Internet unter:

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
www.erkennung-in-deutschland.de

BQ-Portal – Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen
www.bq-portal.de/

Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse
www.anabin.kmk.org

Zeugnisbewertungen für ausländische Hochschulqualifikationen
www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html

Das Integrationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
www.bamf.de hat sehr viele Informationen im Internet und eine Liste (Glossar) mit Definition aller wichtigen Begriffe.

VIII. Gesundheit

1. Arztbesuch – Zahnarzt – Krankenversicherung

Im Krankheitsfall sollten Sie einen Arzt aufsuchen. Bei Zahnschmerzen wenden Sie sich bitte an einen Zahnarzt.

Solange Sie Asylbewerber sind, erhalten Sie hierfür einen **Berechtigungsschein**. Den Berechtigungsschein erhalten Sie beim für Sie zuständigen örtlichen Sozialamt auf Antrag. Das Sozialamt kann einen Berechtigungsschein auch für die Dauer eines Quartals (drei Monate) ausstellen.

Asylsuchende erhalten über das Asylbewerberleistungsgesetz eine Behandlung bei Schmerzzuständen und akuten Erkrankungen sowie die erforderlichen Impfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 AsylbLG). Außerdem werden alle Leistungen erbracht, die zur Sicherung der Gesundheit erforderlich sind (§ 6 AsylbLG).

Nach Anerkennung Ihres Asylantrages benötigen Sie eine **Krankenversicherungskarte**.

In **Notfällen** ist die notwendige medizinische Behandlung auch ohne Berechtigungsschein möglich.

Wenn bereits über Ihren Asylantrag entschieden worden ist und Sie Leistungen zum Lebensunterhalt vom Jobcenter beziehen, werden Sie auch bei einer Krankenkasse versichert. Die Krankenversicherung stellt ihnen eine elektronisch lesbare Krankenversicherungskarte aus, die beim Arztbesuch vorgelegt werden muss.

Gegebenenfalls überweist Sie der Arzt zu einem Facharzt.

Medikamente, die Ihnen verschrieben werden, erhalten Sie in einer Apotheke.

Erkranken Sie außerhalb der normalen Sprechstunden, an Sonn- oder Feiertagen oder in der Nacht, so wenden Sie sich bitte an den für Ihren Wohnort zuständigen ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Aktuelle Informationen hierzu finden Sie in lokalen Zeitungen oder über die Rufnummer des **zentralen ärztlichen Notdienstes Tel.: 11 61 17.**

Akuter Notfall

Bei akuten lebensbedrohlichen Beschwerden und Verletzungen können Sie sich direkt an den Rettungsdienst wenden.

Bei diesen akuten Notfällen erreichen Sie den **Rettungsdienst** über die **Notrufnummer 112**

Die Notrufnummern können Sie auch ohne Guthaben von Ihrem Mobiltelefon anwählen.

Auch Apotheken haben einen Bereitschaftsdienst. Aktuelle Informationen hierzu finden Sie in lokalen Zeitungen.

Gift-Notfall

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen des Saarlandes
Notruf: 06841 1 92 40

Ärztliche Schweigepflicht

Ärzte dürfen grundsätzlich ohne Ihre Zustimmung keine Informationen über Sie an Dritte weitergeben. Dies gilt auch teilweise für Informationen über die Gesundheit Ihrer Kinder an Sie. Zum Beispiel darf Ihnen ein Arzt Gesundheitsinformationen Ihrer 16-jährigen Tochter nicht ohne Zustimmung Ihrer Tochter übermitteln.

Impfschutz

Infektionskrankheiten sind grundsätzlich gefährlich. Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten Schutzmaßnahmen vor bestimmten Infektionskrankheiten. Moderne Impfstoffe sind gut verträglich und schützen Sie vor schweren Erkrankungen. Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten Sie die erforderlichen Impfungen. Gehen Sie deshalb zu Ihrem Arzt und lassen sich beraten. Ein Impfschutz auf der Basis der in Deutschland empfohlenen Impfungen wird Ihnen dringend empfohlen.

Impfangebot für Asylsuchende

In Deutschland gibt es seit langen Jahren keine Impfpflicht mehr. Die in der Landesaufnahmestelle in Lebach im Rahmen der Eingangsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz durchgeführten Impfungen basieren auf einem freiwilligen Impfangebot.

Die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch-Institut sind die Basis für die angebotenen Impfungen. Danach wird den im Saarland verbleibenden Asylsuchenden ein Impfangebot wie folgt gemacht:

- Impfung bei fehlender Grundimmunisierung bzw. fehlender Dokumentation entweder 4-fach-Impfung (Diphtherie/Tetanus/Polio/Pertussis) oder 6-fach-Impfung (Diphtherie/Tetanus/Polio/Pertussis/Hib/Hepatitis B),
- Masern-Mumps-Röteln-Varizellen-Impfung,
- Influenza-Impfangebot.

2. Medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen

Viele Krankheiten lassen sich erfolgreich behandeln, wenn sie früh erkannt werden. Daher werden in Deutschland viele Früherkennungs- und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und Erwachsene angeboten. Lassen Sie sich auch hierzu bei Ihrem Arzt beraten. Folgende Vorsorgeuntersuchungen können in Anspruch genommen werden:

- Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft, Leistungen zu Entbindungen und Pflege nach der Geburt
- Kindervorsorgeuntersuchungen
- Jährliche Krebsfrüherkennungsuntersuchungen
- Allgemeine Gesundheitsuntersuchung ab 35 Jahren (alle 2 Jahre)
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen bei Menschen unter 18 Jahren zweimal im Jahr, bei über 18 Jährigen einmal im Jahr

3. Psychologische und sozialmedizinische Versorgung

Oftmals belasten die Erinnerungen an schreckliche Ereignisse oder die Sorge um die Verwandten in der Heimat so schwer, dass man davon seelisch erkrankt und nur noch mit größter Anstrengung den Tag meistern kann. Scheuen Sie sich nicht, in einer solchen Situation Hilfe anzunehmen. Sprechen Sie mit Ihrem Arzt darüber oder wenden Sie sich an eine fachkundige Beratungseinrichtung.

Das Deutsche Rote Kreuz bietet in der Landesaufnahmestelle in Lebach psychotherapeutische Gespräche und Therapien und gegebenenfalls die Kontaktaufnahme mit niedergelassenen Ärzten, Psychotherapeuten und Fachkliniken an.

In Wallerfangen (Landkreis Saarlouis) gibt es eine Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (St. Nikolaus-Hospital) mit stationären und teilstationären Behandlungsplätzen. Die Klinik hat eine Außenstelle in der Stadt Lebach. Diese Tagesklinik verfügt über teilstationäre Plätze und eine Institutsambulanz.

Darüber hinaus erfolgt die Behandlung durch niedergelassene Psychotherapeuten. Auch hier gilt: Solange Sie Asylbewerber sind, erhalten Sie einen Berechtigungsschein; wurde Ihr Asylantrag positiv entschieden, benötigen Sie eine Krankenversicherungskarte.

Wichtig: Es gibt im Saarland einige Ärzte, die auch Ihre Sprache beherrschen. Informationen erhalten Sie bei der **Kassenärztlichen Vereinigung Saarland (0681) 99 83 70** oder über <http://arztsuche.kvsaarland.de/arztsuche/>

IX. Kindergarten und Schule

1. Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten)

In Kindertageseinrichtungen, kurz Kitas genannt, werden alle Kinder, Jungen und Mädchen gemeinsam, ab einem Jahr bis zum Wechsel in die Grundschule betreut, erzogen und gebildet.

In den Einrichtungen arbeiten sozialpädagogische Fachkräfte. In Deutschland werden die Kindertageseinrichtungen von Städten und Gemeinden, von den Kirchen oder von privaten Organisationen betrieben.

Kitas sind Bildungseinrichtungen, deren Besuch aber dennoch freiwillig ist. Ausgehend von den Stärken, Fähigkeiten und Interessen jedes einzelnen Kindes unterstützen sie die weitere Entwicklung aller Kinder. Dabei kommt der sprachliche Bildung ein ganz besonderer Stellenwert zu als Schlüssel zur Welt und zum weiteren Bildungsverlauf. Kitas setzen auf alltagintegriertes, spielerisches Lernen, es gibt keine Noten und keine Versetzung. Kinder sollen sich wohlfühlen und durch Neugier und Freude lernen, weshalb das Umfeld in den Kitas anregend und aktivierend gestaltet ist. Kitas nehmen die Wünsche und Ängste von Eltern ernst und versuchen Absprachen und gemeinsame Ziele zu vereinbaren.

Gerade für Kinder, die nicht Deutsche von Geburt aus sprechen, ist der Kindergarten ein wichtiger Ort in dem die Kinder auch die deutsche Sprache erlernen. Umso wichtiger ist es, dass Sie Ihr Kind in einen Kindergarten anmelden. Gute Sprachkenntnisse in Deutsch sind eine Grundvoraussetzung für einen guten Schulabschluss. Mit dem Besuch des Kindergartens ermöglichen Sie Ihrem Kind einen guten Start für seine schulische Bildung.

Neben den Kinderkrippen für Kinder ab einem Jahr bis zu drei Jahren, gibt es Kindergärten für das Alter ab drei Jahren bis zum Schuleintritt und darüber hinaus auch Kinderhorte für die Nachmittagsbetreuung nach der Schule für Schulkinder bis zum Alter von meist 10 bis 12 Jahren.

Die Einrichtungen sind in der Regel von montags bis freitags vor- und nachmittags, oft auch über Mittag mit einem Essensangebot, geöffnet.

Nicht immer bestehen in den Kindertageseinrichtungen freie Plätze. Informationen darüber, ob und wo gegebenenfalls noch freie Plätze vorhanden sind, erfahren Sie beim Jugendamt der Landkreise bzw. des Regionalverbandes Saarbrücken.

Für die Anmeldung Ihres Kindes in einer Kindertagesstätte benötigen Sie eine ärztliche Bescheinigung. Die Bescheinigung wird von einem Arzt oder dem Gesundheitsamt ausgestellt.

2. Schule

Im Saarland ist der Besuch der Schule für alle Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Saarland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Berufsausbildungsstätte haben, Pflicht.

Die Schulpflicht beginnt mit der Grundschule. Die Grundschule wird in der Regel 4 Jahre lang besucht. Für alle Kinder, die bis einschließlich 1. Juli eines Kalenderjahres den 6. Geburtstag feiern, beginnt die Schulpflicht (im Sommer) mit dem Anfang des Schuljahres in diesem Kalenderjahr.

Die allgemeine Schulpflicht dauert neun Schuljahre und endet frühestens mit dem erfolgreichen Besuch der Klassenstufe 9.

Danach beginnt die Berufsschulpflicht. Diese dauert in der Regel drei Jahre.

Sollte Ihr Kind einen besonderen pädagogischen Unterstützungsbedarf haben, können Sie sich an die Schulleitung wenden, um Ihre Anliegen zu besprechen.

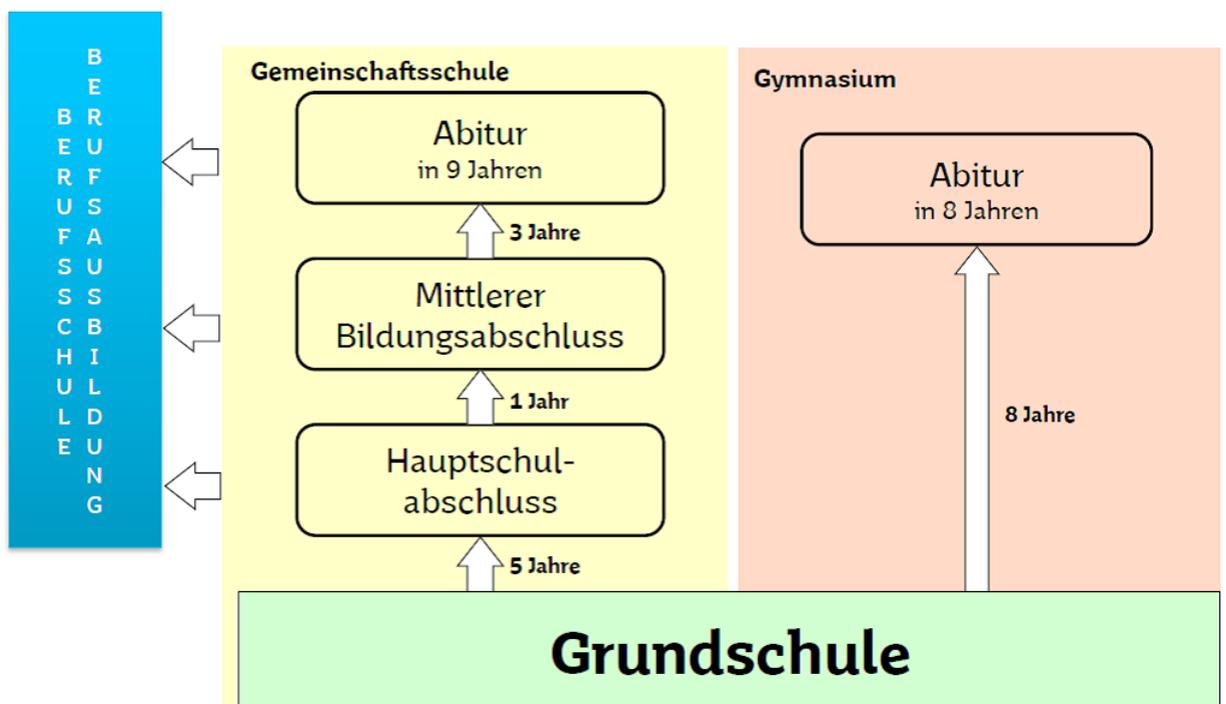
Als Eltern spielen Sie eine wichtige Rolle. In Deutschland setzt das Schulsystem darauf, dass die Eltern Ihre Kinder unterstützen und sich aktiv in das Schulgeschehen einbringen. Sie haben neben der Schule als Eltern auch hier eine große Verantwortung.

Kinder können nur erfolgreich werden, wenn sie regelmäßig am Unterricht teilnehmen und die Hausaufgaben machen. Bitte unterstützen Sie dabei Ihr Kind; suchen Sie den Kontakt zu der Schule, bei Problemen sprechen Sie die Lehrerin oder den Lehrer an.

Auch wenn Sie selbst noch nicht ausreichend Deutsch sprechen, gehen Sie trotzdem zu den Elternabenden. Sie können vielleicht jemand mitnehmen, der für Sie übersetzen kann. Denken Sie daran: Mit Ihrem Tun und Handeln haben Sie eine wichtige Vorbildfunktion für Ihr Kind.

3. Schulsysteme im Saarland

Die Grundschule dauert in der Regel 4 Jahre. Je nach der schulischen Leistung des Kindes in der Grundschule gibt es unterschiedliche weiterführende Schulformen.



Auch nach einer beruflichen Ausbildung ist es möglich, den Mittleren Bildungsabschluss oder das Abitur anzustreben.

Gemeinschaftsschule

(bis Klassenstufe 9, 10 oder 13)

Gymnasium

(bis Klassenstufe 12)

Vom Schulabschluss Ihres Kindes hängt es ab, welche Möglichkeiten und Chancen Ihr Kind für die Zukunft hat.

In den Gemeinschaftsschulen können – je nach schulischer Leistung – unterschiedliche Abschlüsse erworben werden:

- **Hauptschulabschluss nach Klassenstufe 9:**
niedrigster Schulbildungsabschluss
- **Mittlerer Bildungsabschluss** nach Klassenstufe 10:
führt in den meisten Fällen zur einer beruflichen Ausbildung
- **Abitur** nach Klassenstufe 13:
höchster schulischer Bildungsabschluss

Das **Gymnasium** schließt bereits nach 12 Jahren mit dem **Abitur** ab.

Das Abitur befähigt zum Studium an einer Hochschule /Universität.

Im Saarland ist der Besuch der Schule für alle Kinder bis zum 16. Lebensjahr Pflicht. Die Schulpflicht beginnt mit der Grundschule. Die Grundschule dauert 4 Schuljahre und beginnt ab dem 6. oder 7. Lebensjahr.

4. Weitere Informationen zum Thema Schule

- **Schulbuchausleihe:**

Sie haben die Möglichkeit, Schulbücher für Ihre Kinder gegen Entgelt auszuleihen.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können Sie einen Antrag auf Befreiung von den Leihgebühren stellen. Die Antragsformulare bekommen Sie von der Schule.

Hinweis: Ausführliche Informationen enthält der Elternbrief zur Schulbuchausleihe der u.a. in die arabische Sprache übersetzt wurde und im Bildungsserver eingestellt ist www.bildungsserver.saarland.de

- **Elternabende:**

Der Elternabend findet in der Regel zwei- bis dreimal im Schuljahr statt. Hier treffen sich die Lehrerinnen und Lehrer mit den Eltern der Schüler, um über wichtige Themen der Schule zu reden. Sie sollten zu den Elternabenden gehen, da Sie dort wichtige Informationen über das gesamte Schuljahr bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, mit der Lehrerin oder dem Lehrer ein persönliches Gespräch zu führen.

- **Schwimmunterricht:**

Der Schwimmunterricht ist Bestandteil des Sportunterrichts in allen Schulformen und Schulstufen. Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist für alle Schülerinnen und Schüler Pflicht.

Im Schwimmbad werden Badehosen und Badeanzüge getragen. Aus hygienischen Gründen, dürfen keine anderen Kleidungsstücke getragen werden.

Wichtig: Sie sind verpflichtet, Ihr Kind (Junge wie Mädchen) zur Schule zu schicken.

X. Medien und deren Nutzung:

In Deutschland gibt es öffentliche und private Radio- und Fernsehsender. Bei der Nutzung der öffentlichen Sender sind Sie verpflichtet, eine monatliche Gebühr zu zahlen. Den Bescheid über den Beitrag bekommen Sie automatisch.

Sie können sich aber von der Zahlung befreien lassen. Dazu müssen Sie einen Antrag stellen. Sprechen Sie die Integrationslotsen und die ehrenamtlich tätigen Menschen an; sie helfen Ihnen, den Antrag auszufüllen.

Unter der folgenden Internetadresse finden Sie Informationen zur Rundfunkgebühr auch in arabischer Sprache:

http://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e1629/Informationsflyer_Buergerinnen_und_Buerger_arabisch.pdf

Telefon und Internet:

Für den Telefonanschluss im Haus oder in der Wohnung müssen Sie sich bei einem Telefonanbieter (z. B. Telekom, Vodafone, Kabel Deutschland oder andere) anmelden. Über den Telefonanbieter können Sie auch einen Internetanschluss bekommen. Die Angebote der Anbieter sind sehr unterschiedlich. Daher vergleichen Sie die Preise, bevor Sie den Antrag unterschreiben.

Fernsehen:

Der Fernsehanschluss ist entweder über einen Kabelanschluss oder die Satellitenschüssel möglich. Über den Satellitenanschluss können Sie in der Regel auch Heimatsender empfangen. Die Anschlüsse sind unterschiedlich teuer. Informieren Sie sich vorher. Der Vermieter kann Ihnen sagen, ob und wenn ja, welcher Anschluss im Haus bzw. in der Wohnung erlaubt bzw. vorhanden ist.

XI. Mobilität

1. Fahren mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Saarland

Wenn Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen (Bus, Bahn, Straßenbahn) brauchen Sie eine gültige Fahrkarte. Diese kaufen Sie an Automaten in den Bahnhöfen oder an den Haltestellen. Bei Busfahrten können Sie das Ticket direkt im Bus kaufen.

Die monatlichen Leistungen zum Lebensunterhalt, die Sie erhalten, sind auch für den Kauf von Fahrkarten vorgesehen.

Können Sie bei einer Kontrolle keinen gültigen Fahrschein vorweisen, müssen Sie eine hohe Strafe zahlen.

2. Fahren mit dem Auto/PKW

In den ersten sechs Monaten nach Ihrer Ankunft können Sie mit Ihrem Führerschein aus Ihrem Herkunftsland in Deutschland fahren. Nach sechs Monaten müssen Sie den Führerschein umschreiben lassen. Das ist geltendes Recht für alle Ausländer. Die Fahrerlaubnisse aus Ländern außerhalb der Europäischen Union und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums müssen innerhalb von 6 Monaten nach Ankunft in der Bundesrepublik Deutschland umgeschrieben werden.

Diese Regelung gilt auch für die Flüchtlinge.

Zur Umschreibung des Führerscheins müssen Sie einen Antrag auf Anerkennung bzw. Umschreibung der ausländischen Führerscheine stellen. In den fünf Landkreisen (Merzig-Wadern, Saarlouis, Saarpfalz-Kreis, Neunkirchen und St. Wendel) ist die Gemeindeverwaltung bzw. Stadtverwaltung zuständig. Für den Regionalverband Saarbrücken ist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken zuständig.

Für den Regionalverband Saarbrücken ist das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken in der Großherzog-Friedrich-Straße 111, 66111 Saarbrücken, zuständig.

Telefon: +49 (681) 90 50

Fax: +49 (681) 905 35 79

E-Mail: ordnungsamt@saarbruecken.de

Weitere Informationen zur Beantragung einer deutschen Fahrerlaubnis sind auf den Bürgerdiensten-Saar unter <http://www.buergerdienste-saar.de> **eingestellt**.

Für die Umschreibung der ausländischen Führerscheine im Saarland werden folgende Unterlagen benötigt:

Der mitgebrachte Führerschein und die Übersetzung davon in Deutsch durch einen vereidigten Übersetzer oder durch den Allgemeine Deutschen Automobilclub (ADAC).

Der ADAC hat die Berechtigung, die ausländischen Führerscheine zu übersetzen und zu klassifizieren.

Die Übersetzungskosten durch den ADAC belaufen sich auf 70,00 EUR für Mitglieder; 80,00 EURO für Nicht-Mitglieder.

Nach diesem Schritt muss der Antragsteller die theoretische und die praktische Prüfung bei einer Fahrschule ablegen. Bei einigen Fahrschulen gibt es Vorbereitungsbögen auch in der arabischen Sprache.

Antragsteller, die nicht die deutsche Sprache sprechen, können die theoretische Prüfung mit einem Audioverfahren, d. h. die Prüfungsteilnehmer hören die Fragen in Englisch, ablegen.

Ausführlichere Informationen finden Sie unter <http://www.saarland.de/76569.htm>.

Wichtig: Ohne Führerschein Auto zu fahren ist verboten!

3. Sicheres Fahrradfahren für Jugendliche und junge Flüchtlinge



Sie haben die Möglichkeit, das Fahrradfahren richtig zu erlernen, damit Sie sich sicher im Saarland bewegen können. Es geht dabei um Ihre Sicherheit aber auch um die Sicherheit von allen anderen Verkehrsteilnehmern. Über das Angebot in Ihrer Nähe informieren Sie sich bitte bei den Migrationsfachdiensten oder auch bei den ehrenamtlichen Netzwerken.

XII. Mitgliedschaft in Vereinen

Asylbewerber und Flüchtlinge, die in einem der Fachverbände des Landessportverbandes für das Saarland (LSVS) angeschlossenen Verein Sport treiben, sind umfassend versichert.

Der Versicherungsschutz wird in vollem Umfang in der Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz- und Krankenversicherung gewährleistet. Er gilt für die versicherten Personen auch als Zuschauer oder Begleiter sowie bei der Teilnahme an geselligen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins. Der Versicherungsschutz beginnt mit Betreten der Sportstätte und endet mit deren Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung. Mitversichert ist der direkte Weg von der Veranstaltung in die Unterkunft (Rückweg).

In Zusammenarbeit mit der ARAG-Sportversicherung und der Firma Himmelseher wurde ein Zusatzvertrag für die Versicherung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in den Mitgliedsvereinen/-verbänden und im Saarland sichergestellt. Damit durch dieses Engagement keine zusätzlichen finanziellen Belastungen auf die Vereine/Fachverbände zukommen, übernimmt der LSVS die jährlichen Kosten in Höhe von 226,15€ für diese Versicherung.

Auch die Abwicklung gestaltet sich unbürokratisch. Die teilnehmenden Personen müssen dem LSVS nicht gemeldet werden. Entstandene Schadenfälle werden über den veranstaltenden Verein/Fachverband an das ARAG-Versicherungsbüro in der Hermann-Neuberger-Sportschule in Saarbrücken gemeldet.

Durch den Abschluss dieser Zusatzversicherung erhalten die Sportverbände und Sportvereine im Saarland dauerhaft und wirkungsvoll Unterstützung, ihren Beitrag zur Integration der Asylbewerber und Flüchtlinge in den organisierten Sport zu leisten.

XIII. Geld und Bankkonto

In der Regel helfen Ihnen die Asylbegleiter, die Integrationslotsen, die Mitarbeiter der Gemeinde oder die ehrenamtlichen Helfer entweder schon am ersten Tag Ihrer Ankunft in der Gemeinde oder etwas später, ein Konto bei einem Geldinstitut zu eröffnen. Dies ist wichtig, da die Leistungen zum Lebensunterhalt auf dieses Konto überwiesen werden.

Versuchen Sie grundsätzlich, jemanden zur Bank mit zu nehmen, der die deutsche Sprache spricht. Die Banken legen Wert darauf, dass die Informationen, die Sie erhalten, auch von Ihnen verstanden werden, bevor Sie die Unterlagen für die Eröffnung des Kontos unterschreiben.

Für die Eröffnung eines Kontos müssen Sie folgende Dokumente mitbringen:

- Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis
- Anmeldebescheinigung

Wichtig: Eine Kontoeröffnung mit der „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (Büma) ist noch nicht möglich.

Nähere Informationen finden Sie unter http://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Meldung/2015/meldung_150909_uebergangsregelung_legitimationsdokumente.html

Wenn Sie ein Konto eröffnet haben, erhalten Sie eine EC/Bankkarte. Sie finden auf Ihre EC/Bankkarte die IBAN-Nummer und die BIC-Nummer. Die BIC ist ihre international gültige Bankleitzahl. Die IBAN-Nummer besteht aus dem Code für Deutschland, Ihrer Bank und Ihrer persönlichen Kontonummer.

Mit der Bankkarte können Sie Geld von Ihrem Konto am Bankschalter oder am Geldautomat abheben. Dazu brauchen Sie eine PIN-Nummer, die Sie mit der Bankkarte bekommen haben. Um unnötige Gebühren zu vermeiden, heben Sie Geld an Geldautomaten ab, die Ihrer Bankgruppe angehören.

XIV. „Land und Leute“ - Wissenswertes über das Leben im Saarland und in Deutschland

Ein Sprichwort in Deutschland besagt **„Andere Länder, andere Sitten“**. Wir möchten Ihnen im Folgenden einige wichtige Informationen zur Kultur, Religion bzw. zu religiösen Festen, zur Politik und zum alltäglichen Leben geben. Mit diesen Informationen wollen wir Ihnen die „Tür öffnen“, damit Sie Einblicke in die kulturelle und religiöse Welt der Saarländerinnen und Saarländer bekommen. Gerade wenn man neu ist, helfen diese Informationen Missverständnisse zu vermeiden und erleichtern das Einleben in der neuen Umgebung. Die folgenden Informationen sollen Sie auf Ihr neues Lebensumfeld neugierig machen und Sie motivieren noch mehr zu erfahren.

1. Deutschland – Zahlen und Fakten:

Bevölkerung: 80,8 Millionen Menschen, davon 6,8 Millionen mit ausländischer Nationalität

Amtssprache: Deutsch

Fläche: 357.112 km²

Gründung der Bundesrepublik Deutschland: 1949

Nach dem Zweiten Weltkrieg (1945) wurde Deutschland in zwei Länder geteilt: Die Bundesrepublik Deutschland (sog. Westdeutschland) und die Deutsche Demokratische Republik (sog. Ostdeutschland). Das Zeichen der Trennung war die Berliner Mauer.

Am 3. Oktober 1990 wurden die beiden Länder vereinigt. Der 3. Oktober ist daher auch ein Nationalfeiertag: Der **„Tag der Deutschen Einheit“**.

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat, der aus 16 Bundesländern besteht. Der Bund und die Länder teilen sich bestimmte Aufgaben. Welche Aufgaben von wem getragen werden, bestimmt das **Grundgesetz**.

Die **16 Bundesländer**:

- Baden-Württemberg
- Bayern
- Berlin
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen

In jedem Bundesland gibt es eine Regierung und einen Landtag, der die Gesetze macht.

Der Landtag im Saarland wird alle fünf Jahre vom Volk gewählt. Um wählen zu dürfen, brauchen Sie die deutsche Staatsangehörigkeit. Ausländer dürfen an dieser Wahl nicht teilnehmen.

Staatsoberhaupt: Bundespräsident Joachim Gauck

Regierungschefin: Bundeskanzlerin Angela Merkel

Hauptstadt: Berlin

Die fünf größten Städte:

- Berlin (3,4 Mio. Einwohner)
- Hamburg (1,7 Mio. Einwohner)
- München (1,4 Mio. Einwohner)
- Köln (1 Mio. Einwohner)
- Frankfurt am Main (680.000 Einwohner)



Grundgesetz:

Die wichtigste rechtliche Grundlage in Deutschland ist das **Grundgesetz**. Es ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Im Grundgesetz sind die Menschenrechte und die Grundrechte geregelt, wie z. B. die Meinungsfreiheit oder die Gleichstellung von Mann und Frau.

Staat und Religion sind per Gesetz getrennt. Religion ist eine Privatsache. Niemand darf wegen seiner Religion diskriminiert werden.

Die Artikel 1 bis 19 des Grundgesetzes sichern die Grundrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat. Besonders wichtige Grundrechte sind:

- **Schutz der Menschenwürde**
- **Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit**
- **Glaubensfreiheit**
- **Meinungsfreiheit**
- **Versammlungsfreiheit**
- **Berufsfreiheit**
- **Schutz des Eigentums**
- **Pressefreiheit**



Religionen: römisch-katholisch (30 Prozent), evangelisch (29 Prozent), muslimisch (knapp 5 Prozent), andere (knapp 3 Prozent), konfessionslos (33 Prozent)

Die wichtigsten religiösen Feste des Christentums:

Das Christentum hat 20 Festtage im Jahr, darunter:

Ostern: Das wichtigste Fest heißt „Ostern“ und findet im Frühjahr statt (Ostern fällt immer auf den Sonntag nach dem ersten Frühjahrsvollmond). Mit Gottesdiensten und anderen Bräuchen wird die Auferstehung von Jesus Christus von den Toten gefeiert.

Christi Himmelfahrt: 40 Tage nach dem Ostersonntag wird das Gedächtnis Jesu Christi gefeiert (immer an einem Donnerstag).

Pfingsten: Das Pfingstfest ist 50 Tage nach dem Osterfest. Pfingsten ist in der Kirche das Fest des heiligen Geistes.

Fronleichnam: Fronleichnam, das „Hochfest des Leibes und Blutes Christi“ wird am zweiten Donnerstag nach Pfingsten, also 10 Tage nach Pfingsten, gefeiert. Diesen Feiertag gibt es aber nicht in jedem Bundesland.

Weihnachten (25./26. Dezember): Das beliebteste christliche Fest ist Weihnachten. Es wird die Geburt von Jesus Christus gefeiert. Der Vorabend vor Weihnachten (24. Dezember) wird der Heilige Abend genannt.

Karfreitag: Text fehlt

Reformationstag: Text fehlt

2. Das Saarland

Das Saarland befindet sich im Südwesten der Bundesrepublik Deutschland und ist das kleinste Flächenland.

Fläche: 2.569,69 km²

Einwohnerzahl: ca. 1 Million Einwohner. Etwa 86.000 Menschen davon haben eine ausländische Nationalität. Die fünf größten Herkunftsnationen sind: Italien, Türkei, Syrien, Frankreich und Polen. 190.000 Personen im Saarland haben ihre Wurzel im Ausland.

Landeshauptstadt: Saarbrücken

Ministerpräsidentin: Annegret Kramp-Karrenbauer

Geographie: Geographisch liegt das Saarland zwischen Frankreich, Luxemburg und Rheinland-Pfalz. Es ist ländlich geprägt.

Das Saarland ist in fünf Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken untergegliedert:

- Merzig-Wadern
- Saarlouis
- St. Wendel
- Neunkirchen
- Saarpfalz-Kreis
- Regionalverband Saarbrücken

Informationen rund um das Saarland: www.saarland.de.

Regionale Besonderheiten: Aufgrund der Grenznähe zu Frankreich und Luxemburg bestehen gute politische und wirtschaftliche Verbindungen und Kontakte zwischen den Ländern, aber auch zum Einkaufen und zum Arbeiten werden die Nachbarländer aufgesucht.

Ganz typisch für das Saarland ist das „Eigenheim“, was so viel wie „eigenes Haus besitzen“ bedeutet. In keinem anderen Bundesland besitzt ein so großer Anteil der Bevölkerung eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus.

Das Saarland ist auch bekannt als traditioneller Standort für den Kohlebergbau und die Erzeugung von Stahl. Im Saarland sind die Lebenshaltungs- und Wohnkosten günstiger als in anderen Regionen.

Aufgrund seiner Geschichte und vielleicht auch seiner Grenzlage zu Frankreich und Luxemburg sind die Saarländer sehr weltoffen und pflegen gerne kurze Wege, legen Wert auf ein lebensfrohes Miteinander. Wer möchte, kann also im Saarland schnell Kontakt zu den Einheimischen finden.

Nirgendwo in Deutschland gibt es so viele Vereine wie im Saarland. Sehr viele Saarländerinnen und Saarländer sind in den Vereinen organisiert. Das sind gemeinnützige Organisationen, die zum Wohle der Gemeinschaft agieren.

Auch über die Vereine haben die Menschen, die ins Saarland ziehen eine gute Möglichkeit, Kontakte zu den Einheimischen zu knüpfen.

Die Saarländerinnen und Saarländer sind auch bekannt für ihr vielfältiges ehrenamtliches Engagement. Sie übernehmen gerne soziale Verantwortung, engagieren sich für den Einzelnen und die Gemeinschaft. Sie sind da, wenn man sie braucht. Das soziale Gefüge wird gern gepflegt.

Saarland ist also ein kleines, modernes und weltoffenes Bundesland im Herzen Europas.

Informationen rund um das Saarland: www.saarland.de

Die wichtigen Industriebranchen im Saarland sind:

- Automobil-/Automobilzulieferindustrie
- Maschinenbau
- Stahlindustrie
- Softwareentwicklung/IT

Sprache im Saarland: Sie kennen es aus ihrem Heimatland. Es gibt zu der offiziellen Sprache regionale Dialekte. Genauso ist es auch in Deutschland. Neben „Hochdeutsch“ wird in den 16 Bundesländern ein eigener Dialekt gesprochen. Die Saarländer und Saarländerinnen lieben es „platt“ zu sprechen. Der Dialekt wird daher häufig auch sowohl im Alltag als auch in Politik und Verwaltung gesprochen.

A propos Grammatik: Sie lernen in den Sprachkursen die deutsche Grammatik. Wundern Sie sich nicht, wenn Saarländer die deutsche Grammatik nicht so genau nehmen. Er ist sehr kreativ und schafft notfalls neue grammatikalische Regeln.

Wenn Sie sich für die Politik interessieren, können Sie unter den folgenden Link die Seite des saarländischen Landtages nachlesen <http://www.landtag-saar.de/Seiten/default.aspx>

Der Sitz der saarländischen Regierung (Staatskanzlei) ist in Saarbrücken am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.saarland.de/12291.htm>

Informationen rund um das Thema „Flüchtlinge“ finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter www.integration.saarland.de oder www.fluechtlinge.saarland.de.

XV. Weitere Tipps über das Saarland

„Hauptsach gudd gess“: Wenn Sie den Satz hören, können Sie davon ausgehen, dass die Saarländer Wert auf gutes Essen legen und dabei gern verdrängen, was sie sonst bedrückt. Auf Hochdeutsch heißt es „Hauptsache gut gegessen“.

Mit diesem Satz sind wir auch schon bei einer der beliebtesten Zubereitungsweisen von Fleisch und anderen Lebensmitteln der Saarländer, nämlich „schwenken“. Schwenken bezeichnet eine bestimmte Art zu grillen. Dabei wird Fleisch, Gemüse oder Fisch auf einem Rost über dem Feuer gegart. Egal ob im Winter oder im Sommer, der Saarländer findet immer einen Platz, wo er seinen Schwenker hinstellen kann.



Neben dem „Schwenker“ ist aus dem Saarland der „Dibbelabbes“ als Regionalgericht bekannt. Dieser wird auf der Basis von geröstetem Zwiebeln und Kartoffeln zubereitet und zusammen mit Apfelmus serviert.

Die Saarländer lieben auch ihren „Lyoner“. Es ist eine Fleischwurst, die ihren Namen von der Stadt „Lyon“ in Frankreich hat.



Das Saarland ist ein Land der „Netzwerke“

„Man kennt Jemanden, der Jemanden kennt, der Jemanden kennt.....“. Wenn Saarländer etwas erfahren oder ein Problem lösen möchten, wird dieser Weg häufig beschritten, wenn es vor allem schnell gehen muss. Die Saarländer nutzen ihre persönlichen Verbindungen. Die zwischenmenschlichen Beziehungen im Saarland sind sehr lebhaft und ausgeprägt. Im Gegensatz zu den Großstädten ist das Leben hier familiärer.

Karneval: Das fröhliche bunte Fest heißt auch Fasching oder Fastnacht. In der Zeit vom 11. November bis zur Fastenzeit wird gefeiert. In unterschiedlichsten bunten Kostümen, bei Musik und mit vielen Liedern feiern Kinder und Erwachsene auf der Straße, in Schulen, Vereinen und Gaststätten. Es herrscht überall eine tolle Stimmung.



XVI. ANHANG

Wichtige staatliche Stellen der Saarländischen Landesregierung zum Thema Flüchtlingshilfe

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Franz-Josef-Röder-Str. 23, 66119 Saarbrücken

Tel.: (0681) 501-3389

www.integration.saarland.de

integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de

Infopoint des Sozialministeriums in der Landesaufnahmestelle in Lebach

Pommernstraße 3, 66822 Lebach

Telefon: (0160) 4 80 15 98

Ministerium für Inneres und Sport

Franz-Josef-Röder-Straße 21, 66119 Saarbrücken

Telefon: +49 (681)501-00

Fax-Nr.: +49 (681)501-21 46

E-Mail: poststelle@innen.saarland.de

Zentrale Ausländerbehörde

Die Zentrale Ausländerbehörde ist gemäß § 71 Aufenthaltsgesetz zuständig für alle aufenthalts- und passrechtlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz im Saarland.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in vier Sachgebieten an den Standorten Lebach und Saarbrücken.

1. Landesaufnahmestelle

Oderring 23, 66822 Lebach

Die Landesaufnahmestelle ist Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber und Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber, abgelehnte Asylbewerber und unerlaubt eingereiste Ausländer.

2. Rechtsangelegenheiten, Clearingstelle, Widerspruchsstelle

Ostpreußenstraße 29, 66822 Lebach

Dieses Sachgebiet ist Widerspruchsstelle für alle Widersprüche gegen Bescheide der Zentralen Ausländerbehörde und vertritt diese bei allen Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsbarkeiten und ist Clearingstelle.

3. Ausländerbehörde Lebach

Schlesieralle 17 und Ostpreußenstr. 29, 66822 Lebach

Dieses Sachgebiet ist zuständig für alle aufenthalts- und passrechtlichen Entscheidungen betreffend Asylbewerber und abgelehnte Asylbewerber im Saarland sowie Ausländer aus Nicht-EU-Staaten aus den Landkreisen Saarlouis, Merzig, St. Wendel und Neunkirchen.

4. Ausländerbehörde Saarbrücken

Lebacherstr. 6, 66113 Saarbrücken

Dieses Sachgebiet ist zuständig für die Unionsbürger im Saarland sowie für alle aufenthalts- und passrechtlichen Entscheidungen betreffend Ausländer aus der Landeshauptstadt Saarbrücken, dem Regionalverband Saarbrücken und dem Saarpfalz-Kreis.

Migrationsfachdienste im Regionalverband Saarbrücken

Caritasverband für Saarbrücken und Umgebung e.V.

Johannisstr. 2, 66111 Saarbrücken

Tel.: (0681) 3 09 06-0

Fax: (0681) 3 09 06-73

dipi@caritas-saarbruecken.de

Diakonisches Werk an der Saar gGmbH

Zur Malstatt 4, 66115 Saarbrücken

Tel.: (0681) 70 07 05

Fax: (0681) 7 02 04 54

Deutsches Rotes Kreuz

Landesverband Saarland

Wilhelm-Heinrich-Str. 9, 66117 Saarbrücken

Vollweidstr. 2, 66115 Saarbrücken

Tel.: (0681) 9 76 42-72

Fax: (0681) 9 76 42-90

Landkreis St. Wendel

Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.

Luisenstr. 2-14, 66606 St. Wendel

DOM Galerie

Tel.: (06851) 93 56-20

Fax: (06851) 93 56-44

Landkreis Neunkirchen

Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.

Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen

Tel.: (06821) 92 09-35

Fax: (06821) 92 09-44

Landkreis Saarpfalz

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.

Kaiserstr. 63, 66386 St. Ingbert

Tel.: (06894) 92 63-0, Fax: (06894) 92 63-40

Caritas-Zentrum-Saarpfalz@caritas-speyer.de

www.caritas-zentrum-saarpfalz.de

Landkreis Saarlouis

Neustr. 37, 66763 Dillingen

Tel.: (06831) 9 86 94-13

Fax: (06831) 9 86 94-28

Landkreis Merzig-Wadern

Bahnhofstr. 47, 66663 Merzig

Beratungszentrum

Tel.: 0163-7227191

Caritasverband Saar-Hochwald e.V.

Geschäftsstelle Merzig

Torstr. 24, 66663 Merzig

Bahnhofstr. 47, 66663 Merzig

Beratungszentrum

Tel.: 0163-7227191

Nützliche Adressen für Ausbildung und Beruf

Bundesagentur für Arbeit

Jobcenter und Berufsberatung
Hafenstr. 18
66111 Saarbrücken
www.arbeitsagentur.de

Industrie und Handelskammer des Saarlandes (IHK)

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
E-Mail: info@saarland.ihk.de

Handwerkskammer des Saarlandes (HWK)

Hohenzollernstraße 47-49
66117 Saarbrücken
E-Mail: info@hwk-saarland.de

Universität des Saarlandes

66123 Saarbrücken
Telefon: +49 (0)681 302-0
Telefax: +49 (0)681 302-2609
E-Mail: postzentrale@univw.uni-saarland.de

Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW)

Adresse: Goebenstraße 40, 66117 Saarbrücken
Telefon: 0681 58670

Arabisch sprachige Ärzte im Saarland:

Herr Torfah Eyad
Parallelstr. 68, 66538 Neunkirchen
etorfah@hotmail.com
Tel.: 06821 63 64 765

Frau Al-Jewaheri Nahetha
Meerwiesertalweg 1, 66123 Saarbrücken
Tel.06851 800 030

Herr Idris Kamal
Weierstr. 35a, 66459 Kirkel

Herr Kassas Hazim
Bliesberger Str. 6, 66424 Homburg
Hazum72@hotmail.de
Tel.:06841 993 64 65

Herr Kudis Ebaa
Warburgring 80, 66424 Homburg
Dr.ebaakudis@gmail.com
Tel.: 0162 822 82 31

Herr Dr. El-Kaddouri Saad
Torstr. 43a, 66663 Merzig
Tel.: 0179 714 75 33

Herr Hejja Ramadan
Poststr. 41, 66663 Merzig
Ramadan.hejja@yahoo.com
Tel.:0152 140 050 74

Frau Ibrahim Soz
Alte Lebacher Str. 16, 66113 Saarbrücken
Sozmazher85@yahoo.com
Tel.: 0176 314 581 70

Frau Matar Hanin
Wacholderweg 3, 66424 Homburg
haninmatar@hotmail.com
Tel.: 0176 235 324 18

Herr Alchhabi Mohamad
Str. Johanner Str. 108c, 66115 Saarbrücken
Soubhi.shihabi@gmail.com
Tel:0151 478 981 63

Frau Zeyad Safa
Hauptstr. 46, 66740 Saarlouis
safatariq@gmail.com
Tel: 0176 663 999 62

Herr Alloush Alaa IV.
Gartenreihe 20, 66740 Saarlouis
Tel. 0176 673 259 59

Frau Kasouha Hanan
Settiner Str 4, 66121 Saarbrücken
Tel.. 0681 40 60

Impressum

HERAUSGEBER

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Ministerin Monika Bachmann

Franz-Josef-Röder-Str. 23

66119 Saarbrücken

E-Mail: integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de

Internet: http://www.saarland.de/ministerium_soziales_gesundheit_frauen_familie.htm

KONZEPTION

Stabsstelle Integration

Franz-Josef-Röder-Str. 23

66119 Saarbrücken

Tel.: 0681 501 33 89

E-Mail: integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der vorliegende Wegweiser dient der Orientierung und gibt praktische Informationen Empfehlungen für den Alltag vor Ort. Es kann nicht den Anspruch erheben, eine umfassende oder gar abschließende Darstellung der Rechtslage zu geben.

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie
Franz-Josef-Röder-Straße 23
66119 Saarbrücken
Telefon: (0681) 501-33 89
integrationsbeauftragte@soziales.saarland.de**

**www.soziales.saarland.de
f /MSGFF.Saarland**

Saarbrücken, Januar 2016

SAARLAND

Großes entsteht immer im Kleinen.

